

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN: gemäß § 9 (4) BauGB i. V. m. § 87 (1) und (2) HBO zum Bebauungsplan „Nördlich Hauptstraße II“, Gemeinde Erzhausen.

Teil 2 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Dachgestaltung

1.1 Dachform:

Die verbindliche Dachform ist das Satteldach; ausnahmsweise sind auch Mansard, Walm- und Krüppelwalmdächer zugelassen.

Für Garagen ist die Dachform frei wählbar.

1.2 Dachneigung:

Die Dachneigung beträgt max. 45°.

1.3 Dachüberstände:

Allseitig sind maximal 0,60 m über die Außenwand hinaus zulässig.

1.4 Dachaufbauten:

Dachaufbauten (Dachgauben) sind bis zu einer Breite von 2,50 m zulässig. Auf einer Dachfläche darf nur eine Gaubenform zur Ausführung kommen.

2.0 Haussockel:

Haussockel sind zulässig. Die max. Sockelhöhe, gemessen über O.K. Gelände, beträgt 1,40 m.

3.0 Balkone:

Balkone, die über die gesamte Haus- bzw. Giebelbreite verlaufen, sind nicht zulässig. Ihre Länge darf max. 2/3 einer Hausgruppeneinheit betragen.

4.0 Einfriedigungen:

4.1 Die Höhe der Einfriedigungen beträgt max. 1,50 m.

4.2 „Lebende Einfriedigungen“ in Form von Hecken sind zulässig – auch in Kombination mit Zäunen (Einfriedigungen).

5.0 Terrassen:

Bei Terrassen ist die Versickerungsfähigkeit zu gewährleisten.

Aufgestellt: Darmstadt, den 10.04.2000

Ri/hh, BP3-E-31.doc

Geändert: Darmstadt, den 05.09.2000